

**Durchführungsbestimmungen für
Gebührenermäßigungen zu § 10 Absatz 4 der Gebührensatzung der
Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz
vom 01.08.2023**

Aufgrund des Einkommens werden gemäß § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung der Kreismusikschule Harz Ermäßigungen gewährt. Die Gewährung findet in Anlehnung an das SGB II statt:

a) Kinder sowie Jugendliche ohne eigenes Einkommen (einschließlich Auszubildende die Kindergeld erhalten, Studenten sowie Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte mit eigenem Einkommen):

bis 2.500 EUR / Monat Haushaltsnettoeinkommen 25 % Ermäßigung

b) Erwachsene sowie Jugendliche mit eigenem Einkommen:

bis 1.400 EUR / Monat Haushaltsnettoeinkommen 25 % Ermäßigung.

Wernigerode, 01.08.2025



Stumpf-Schilling
Betriebsleiterin